

24. Juni 2010

**Würdigung  
zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis  
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau  
im Alb-Donau-Kreis**

**Anlass für die Rechtsverordnung**

Anlass für die Rechtsverordnung sind das Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, VO vom 14. März 2006 sowie das Projekt „Touristische Flussnutzung“ der LEADER+ Aktionsgruppe Oberschwaben.

Der Gewässerabschnitt der Donau von der Kreisgrenze bei Zwiefaltendorf bis zur Brücke bei der Dom-Mühle in Munderkingen liegt im Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“, VO vom 14. März 2006. Die Verordnung sieht vor, dass das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bis zum Jahr 2008 eine wasserrechtliche Regelung des Bootfahrens erlassen kann. Erfolgt keine Regelung durch das Landratsamt tritt eine Sperrung vom 1. April bis einschließlich 31. August an den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen in Kraft. Diese Regelung des im Landkreis Biberach angrenzenden Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen“ wird heute nicht mehr für geeignet gehalten die Schutzziele der beiden Naturschutzgebiete zu erreichen.

Der Gewässerabschnitt der Donau von der Kreisgrenze bei Zwiefaltendorf bis zur östlichen Gemarkungsgrenze von Rottenacker liegt innerhalb des Gebiets LEADER+ Oberschwaben. Das LEADER+ Gebiet umfasst auch die Donau in den flussaufwärts gelegenen Landkreisen Biberach und Sigmaringen. Die LEADER+ Aktionsgruppe Oberschwaben bearbeitet das Projekt „Touristische Flussnutzung“ der Donau. Ziel ist die Vereinheitlichung der Regelungen in den drei Landkreisen.

Der Landkreis Sigmaringen hat bereits im Jahr 2006 eine Regelung des Bootfahrens erlassen.

Da im Landkreis Sigmaringen bereits Einschränkungen des Bootfahrens erfolgt sind, ist eine Verlagerung des Kanutourismus auf den im Landkreis Biberach befindlichen Donauabschnitt zu verzeichnen und für den weiter flussabwärts gelegenen Abschnitt im Alb-Donau-Kreis zu erwarten. Eine kreisübergreifend abgestimmte Regelung ist notwendig, um eine naturverträgliche Flussnutzung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Die Regelungen der Rechtsverordnung entsprechen weitgehend den Ergebnissen der in den Jahren 2007 bis 2009 vom Regierungspräsidium Tübingen moderierten „Runden Tische“. Teilnehmer der „Runden Tische“ sind das Regierungspräsidium Tübingen, die Landkreise Sigmaringen, Biberach und Alb-Donau-Kreis, die betroffenen Gemeinden, die anerkannten Naturschutzverbände sowie Interessenvertreter des Kanusports und der Kanutouristik.

Die Regelungen der Rechtsverordnung des Alb-Donau-Kreis sind innerhalb der Naturschutzgebiete identisch mit den Regelungen im Landkreis Biberach.

Zeitliche Verbote und Beschränkungen zum Befahren der Donau werden gegenwärtig nur innerhalb des Naturschutzgebiets „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwielfaltendorf und Munderkingen“ für erforderlich gehalten. Im Rahmen der noch zu erarbeitenden Managementpläne für die Donau zwischen Munderkingen und Ulm ist über die räumliche Ausdehnung von zeitlichen Verboten und Beschränkungen zu entscheiden.

Im Gegensatz zum Landkreis Sigmaringen wird auf die Festlegung eines Mindestpegels verzichtet, da die Donau im Alb-Donau-Kreis eine deutlich größere Wasserführung besitzt.

Neben diesen äußeren Anlässen liegt die Notwendigkeit zur Regelung des Bootfahrens in der ökologischen Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau und den möglichen Gefährdungen durch ungeregeltes Bootfahren.

### **Ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau**

Für die ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit der Donau sind insbesondere die nachfolgend dargestellten FFH-Lebensraumtypen und Arten relevant:

- der Flusslauf der Donau selbst als FFH-Lebensraumtyp 3260: „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, Erhaltungsziel ist hier eine möglichst hohe Naturnähe der submersen Vegetation als Lebensraum für die natürlicherweise an und in solchen Fließgewässern vorkommende regionaltypische Tier- und Pflanzenwelt. Intensives Bootfahren stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps dar. Die Regelung des Bootfahrens ist eine geeignete Maßnahme um solche Beeinträchtigungen zu mindern.
- FFH-Lebensraumtyp 6430: „Feuchte Hochstaudenfluren“, die in den Uferbereichen der Donau noch relativ häufig und ausgedehnt anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen von Booten an den Ufern sowie durch das Durchfahren ausgehen. Deshalb ist die Beschränkung auf einzelne zugelassene Bootsein- und -ausstiegstellen eine geeignete Schutzmaßnahme für diesen Lebensraumtyp.
- FFH-Lebensraumtyp 6510: „Magere Flachland- Mähwiesen“, die noch in einigen Bereichen des Donautals vorkommen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen und „wildes“ Campen, Grillen u. s. w. entstehen. Deshalb ist die Beschränkung auf einzelne zugelassene Bootsein- und -ausstiegstellen, zum Teil mit Rastplätzen und Toiletten, eine geeignete Schutzmaßnahme für diesen Lebensraumtyp.

Relevante Tierarten nach Anhang II und V der FFH-Richtlinie sind insbesondere:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Streber (*Zingel streber*), Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Nase (*Chondrostoma nasus*) und Biber (*Castor fiber*)

Durch unregelmäßiges Bootfahren kommt es zu einem hohen Störpotential durch Verlärmung und ständiges Unterschreiten der Fluchtdistanzen gegenüber Wildtieren aller Art – ganz besonders aber auch gegenüber den FFH-Arten wie Biber, Groppe, Streber, Bachneunauge - und in Verbindung damit zur ständigen Auslösung von Flucht- und Panikreaktionen.

Eine fachtechnische Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen für die Donau liegt derzeit noch nicht vor. Eine umfassende Kartierung ist als Grundlage für diese Rechtsverordnung nicht notwendig. Aufgrund der engen und kleinräumigen Vernetzung dieser Lebensraumtypen, die außerdem für den bootfahrenden Laien vor Ort kaum zu erkennen sind, ist ein sinnvoller Schutz bzw. das Erhaltungsziel nur durch ein Konzept über den gesamten Gewässerabschnitt erreichbar und durchsetzbar.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach einer überschlägigen Vorprüfung der FFH-Relevanz bezüglich der oben aufgeführten eingeschränkten Bootsnutzung der Donau, keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete Nr. 7823-341 „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ und Nr. 7724-341 „Donau zwischen Munderkingen und Erbach“ zu erwarten sind.

Da in dem betroffenen Gewässerabschnitt der Donau bisher keine Regelungen zum Bootfahren bestehen, ist durch die Rechtsverordnung von einer Verbesserung bezüglich der FFH-Erhaltungsziele auszugehen.

Besondere Bedeutung besitzt die Donau für fließwassergebundene Vogelarten. Der gesamte Talraum der Donau von der Kreisgrenze bis Munderkingen ist als Vogelschutzgebiet Nr. 75 „Täler der mittleren Flächenalb“ (Gebietsnummer DE 7624-441) ausgewiesen. Dieser Landschaftsteil ist weitgehend identisch mit dem NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“. Die Würdigung zum NSG führt eine Vielzahl schutzbedürftiger Vogelarten z.B. Eisvogel, Wasserramsel, Flussuferläufer, Teichrohrsänger und Zwergtaucher auf. Auch mit dem Vorkommen des Flussregenpfeifers und des Gänsesägers ist zu rechnen.

Diese Vogelarten weisen einen geringen Gewöhnungsgrad und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber vorbeifahrenden Booten auf, so dass bei Totalverlust der Brutenauswirkungen auch auf Populationsebene möglich sind.

Von überregionaler Bedeutung sind die Wiesen an der Donau als Rast- und Nahrungsraum für Zugvögel z.B. Kampfläufer, Rotschenkel, Krickente und Knäkente.

Auch für das Vogelschutzgebiet ist durch die Regelungen der Rechtsverordnung von einer Verbesserung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele auszugehen.

Weitere ökologische Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit besteht vor allem für Libellen, im Gewässerbett lebende Kleinlebewesen und die fließgewässertypische Vegetation.

## **Schutzzweck**

Aufgrund der ökologischen Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Lebensraums Donau ergibt sich für die Rechtsverordnung folgender Schutzzweck:

- der Schutz der Lebensstätten von wasser- und röhrichtgebundenen Vogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Flussregenpfeifers, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers, des Flussuferläufers und des Gänsesägers als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet;
- die Sicherung der Laichmöglichkeiten für Fische und Rundmäuler (insbesondere für die FFH Anhang II und V-Arten Groppe, Streber und Bachneunauge sowie für Äsche und Nase) und Verbesserung der Überlebensmöglichkeiten für Fischbrut, Jungfische und Fische;
- der Schutz des Bibers (FFH Anhang II – Art) als Bewohner des Flusslebensraums Donau;
- die Vermeidung von Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten;
- der Schutz von am und im Gewässerbett lebenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfern, Krebsen, Muscheln und Schnecken.
- der Schutz der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der flutenden Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260 der FFH-Richtlinie) und der feuchten Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430) sowie der Ufergehölze, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und der Unterwasservegetation;
- der Schutz der an die Donau angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)

## **Ziel der Rechtsverordnung**

Der Gewässerabschnitt der Donau zwischen der Kreisgrenze unterhalb Zwiefaltendorf bis zur östlichen Gemarkungsgrenze von Rottenacker liegt in einer überaus reizvollen und ökologisch sensiblen Landschaft. Vor allem der Abschnitt des NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch eine Rechtsverordnung, die das Bootfahren vom Grundsatz nicht mehr gestattet. Allerdings wäre eine ganzjährige Sperrung unverhältnismäßig, so dass die Rechtsverordnung differenzierte zeitliche Verbote und Beschränkungen vorsieht.

Mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter soll hiermit eine naturverträgliche und sowohl auf die Erhaltungsziele der FFH- Lebensräume und –arten als auch auf die Erhaltungs- und Schutzziele des NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ ausgerichtete Regelung möglich werden.

Die Rechtsverordnung hat das Ziel, zukünftig einen unverträglichen Anstieg der fahrenden Boote auf dem Streckenabschnitt der Donau im Alb-Donau-Kreis zu vermeiden, sowie den Bootsverkehr so naturverträglich wie möglich zu gestalten.

### **Regelungsgrundsätze**

Für den gesamten Geltungsbereich der Rechtsverordnung gelten folgende Regelungsgrundsätze:

- Ein- und Aussteigen nur an den wasserrechtlich zugelassenen und markierten Ein- und Ausstiegsstellen, ansonsten gilt ein Betretungsverbot der Uferzonen sowohl von der Wasser- als auch von der Landseite aus.
- Größenbegrenzung der zum Befahren der Donau zulässigen Fahrzeuge.
- Verbote und Beschränkungen sowie allgemeine Befahrensregeln.

Innerhalb des NSG „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ gelten folgende zusätzlichen Regelungsgrundsätze:

- Differenzierte zeitliche Verbote und Beschränkungen zum Befahren der Donau. Durch die Festlegung tageszeitlicher Einstiegszeiträume und Ausstiegszeitpunkte werden störungsarme Zeitfenster für gefährdete wassergebundene und ufernah lebende Vogelarten geschaffen. Für private Nutzer ist eine großzügigere Regelung vorgesehen, da die bisherigen Erfahrungen ein weitaus geringeres Störpotential als bei den meist größeren Bootsgruppen der gewerblichen Anbieter erwarten lassen.
- Erlaubnisvorbehalte für Anbieter naturkundlich geführter Kanutouren, für gewerbliche Anbieter u.a. auch mit einer künftigen Kontingentierung des Bootsaufkommens und für öffentliche Bootsveranstaltungen.

### **Hinweis zu Befreiungen**

Auf Antrag sind im Wege von Befreiungen Sonderregelungen, insbesondere für die Kanu-Abteilung VfL Munderkingen, einzelne Boote von Privatpersonen, Kanuwanderer und Veranstaltungen mit sozialem und pädagogischem Hintergrund, möglich.

### **Hinweise zu den Erlaubnisvorbehalten**

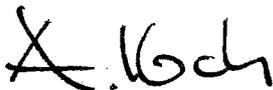
Die Qualität der naturkundlich geführten Kanutouren muss durch fachkundige Leiter sichergestellt sein. Eine Anerkennung der Qualifikation erfolgt durch das Landratsamt.

Für die gewerblichen Anbieter sind folgende Qualifizierungsnachweise zu fordern:

- Nachweise über Schulungen der Mitarbeiter durch die Bundesvereinigung Kanu-touristik e. V. (BKT), DSB-Lizenz oder andere zugelassene Qualifizierer
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rast- und Übernachtungsplätzen
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur
- Konzept über den Umgang mit Müll
- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten
- Die Boote der gewerblichen Anbieter müssen durch eine mit dem Landratsamt abgestimmte Kennzeichnung eindeutig identifizierbar sein.
- gründliche Einweisung in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegstelle (hier u. a.: Verhalten in Flachwasser-bereichen, Vogelschutz, Lärmschutz, Umtragen, Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation, Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootsfahrern,
- persönliche Übergabe der Boote vor Ort,
- Ausgabe von Sicherheitsmitteln (z. B. Schwimmweste u. a.), Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt
- Die Anzahl der pro Tag und Einstiegsstelle eingesetzten Boote sind dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis am Jahresende unaufgefordert zu belegen.

Für das Startjahr 2010 ist für gewerbliche Anbieter keine Obergrenze hinsichtlich der pro Tag zulässigen Bootszahlen festzulegen. Es bleibt jedoch vorbehalten, in den Folgejahren aufgrund erheblich gesteigener Belastungen, genaueren ökologischen Untersuchungen und nach Auswertung der Bootszahlen bei Bedarf eine Begrenzung von Bootszahlen vorzunehmen.

Die Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker (2009) empfiehlt eine Boots-Kontingentierung von max. 60 Booten pro Tag und Gewässerabschnitt. Dies wird Richtschnur für künftig notwendig werdende Kontingentierungen sein.



Albert Koch